Wien, Donnerstag, den 18. Februar 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Praxis des österr. Wasserrechtsgesetzes.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Die Wasserbenützung zur Fortschaffung gewerblicher und industrieller Abfälle.

(Fortsetzung.)

Zur Klarstellung unserer Frage wollen wir einen Fall der Praxis besprechen, der seiner Bedeutung gemäß Beachtung verdient und für den sich in den Alpenländern gewiß viele ähnliche Beispiele finden lassen: es ist dies die Schlakentrift am Vordernbergerbache. Die örtliche Lage des Bergortes Vordernberg macht eine Deponirung der beim Betriebe der daselbst befindlichen Eisenhochöfen abfallenden Hochofenschlaken unmöglich. Nachdem der Transport dieser Abfälle in das flache Land zum Zwecke der Ablagerung daselbst enorme Kosten verursachen und die Concurrenzfähigkeit der Vordernberger Hochöfen mit anderen Hochofenanlagen unmöglich machen würde, so werden seit jeher die abfallenden Schlaken durch den Vordernbergerbach getriftet. Diese Trift ist eine Jahrhunderte alte Gepflogenheit und umfaßte nicht allein die Abfälle der Hochöfen, sondern auch jene der am Vordernbergerbache gelegenen Hammerwerke, bezw. Eisenraffinirwerke. Die Schlakentrift war eine althergebrachte Uebung und durch die örtlichen Verhältnisse eine Existenzbedingung der Eisenindustrie des Vordernbergerthales. Das Triftrecht wurde als ein Bestandtheil der montanistischen Concessionen, auf welche die Hochöfen und Hammerwerke gegründet waren, angesehen.

Die steigende Production der Hochöfen in Vordernberg und die Entwicklung der längs des Vordernbergerbaches gelegene Raffinirwerke haben auch eine intensivere Inanspruchnahme des Vordernbergerbaches als Triftwasser mit sich gebracht. Diese mußte sich den Wasserwerksbesitzern in dem Maße fühlbar machen, als die Triftung ohne Rücksicht auf den Wasserstand geschah, was bei kleineren Wasserständen Ablagerungen von Materialien in den Kunstgerinnen sowie im Bachbette zur Folge hatte.

Diese an einzelnen Stellen des Vordernbergerbaches beobachteten Uebelstände boten die Veranlassung, daß zuerst im Jahre 1857 einzelne Mühlenbesitzer gegen die Triftung beim Kreisamte Bruck Beschwerde erhoben Dieses hat nach Abhaltung einer Localcommission und Einvernahme von Sachverständigen mit Verordnung vom 12. November 1857, unter Anerkennung des Triftrechtes der Gewerkschaften, Bestimmungen für eine geregelte Ausübung der Trift aufgestellt. Diese umfaßten Anordnungen über die Lagerung der Triftmaterialien, über die für die Trift erforderliche Höhe des Wasserstandes, über ein öfteres Durchschwemmen des Baches, endlich wurden durch selbe Materialien von hohem specifischen Gewichte von der Triftung ausgeschlossen.

Die hiemit getroffenen Vorschriften wären auch jedenfalls im Staude gewesen, eine geordnete Triftung zu sichern, da ihre Bestimmungen in kürzeren Zügen alle Vorkehrungen umfassen, welche verhindern, daß der Wasserwerksbetrieb durch Ablagerungen von Abfällen beeinträchtigt werde. Sobald man dem Bache nicht mehr Abfälle zur Fortschaffung übergibt, als derselbe, je nach dem Wasserstande, fortbewegen kann, so ist damit eine geordnete Triftung gesichert.

In der erwähnten Verordnung des Kreisamtes Bruck wird der Rechtsfrage nur in einer Bemerkung über die Einrichtung eines Wehrschlages Erwähnung gethan. Es heißt daselbst: daß, „nachdem das Kreisamt das Einwerfen von Abfällen der Eisenindustrie in den Vordernbergerbach nicht unbedingt zu verbieten findet, es die Sache der Leobner Beschwerdeführer sei, ihre Wasserwerksvorrichtungen der durch die Trift der Abfälle bedingten Beschaffenheit des Betriebswassers gemäß zu gestalten und rücksichtlich zu schützen."

Dieser Passus wurde stets so aufgefaßt, daß das Kreisamt den thatsächlichen Bestand der Triftung als eines Wasserbenützungsrechtes, welches theilweise ein Ausfluß der Bergbauconcession ist, theilweise auf Ersitzung durch Ausübung seit unvordenklicher Zeit beruht, anerkennt, und daß die Beschwerdeführer darauf hingewiesen werden, daß ihre Wasserrechte mit der aus der Triftung sich ergebenden Beschränkung belastet, daher auch die Wasserwerksanlagen derart einzurichten sind, daß sie sowohl dem eigenen Bedarfe, als den aus der Triftung sich ergebenden Anforderungen entsprechen. Thatsächlich haben auch die späteren Entscheidungen diese Verordnung als ausdrückliche Triftbewilligung anerkannt.

Mit der als Triftordnung zu bezeichnenden Verordnung des Kreisamtes Bruck war die Angelegenheit vorläufig abgethan.

Ueber die Durchführung dieser Triftordnung liegen directe Nachrichten nicht vor; anzunehmen ist allerdings, daß die Bestimmungen derselben darum weniger beachtet wurden, weil kein Organ für die Ueberwachung aufgestellt war. Sollte das Lagern der Abfälle, das Einwerfen derselben mit Erfolg überwacht werden, so konnten hiefür die Ortspolizeibehörden nicht genügen.

Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß die Triftordnung von 1857 nicht den gewünschten Erfolg hatte. Die Bestimmungen derselben mochten im Laufe der Jahre in Vergessenheit gerathen sein, und es wurde wieder ohne Rücksicht auf den Wasserstand getriftet. Da der Betrieb der Eisenwerke intensiver wurde, daher auch die Inanspruchnahme des Baches als Triftwasser stieg, während gleichzeitig einige wasserarme Jahre die Leistungsfähigkeit des Baches wesentlich verminderten,

so traten neuerliche Schlakenablagerungen im Bachbette auf und die Folge davon war ein erneuertes Einschreiten der Mühlenbesitzer gegen die Trift, und zwar diesmal unter dem Schutze des mittlerweile erlassenen Wasserrechtsgesetzes.

Die im Jahre 1873 eingeleitete Action fand erst nach 12 Jahren einen die Interessenten befriedigenden Abschluß. Der Verlauf der langjährigen Verhandlungen ist für unsere Frage von Interesse, daher wir über selben hier kurz berichten.

Nach Durchführung einer Localerhebung hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben mit Erlaß vom 26. August 1873 die Verordnung des Kreisamtes Bruck über die Trift reproducirt, theilweise aber darüber hinausgehend Räumungsarbeiten angeordnet und sonstige Verfügungen getroffen. Dieser Erlaß wird in späteren Entscheidungen als provisorische Triftordnung bezeichnet. Gleichzeitig wurde eine neuerliche Localerhebung als Vorarbeit für eine definitive Entscheidung angeordnet, und die Ausarbeitung einer Triftordnung durch ein Comité von Fachmännern unter Intervention der Bergbehörde angeregt.

Mittlerweile hatten jedoch sämmtliche Triftgewerke gegen die obenwähnten provisorischen Bestimmungen recurrirt und hat die k. k. Statthalterei Graz dem Recurse Folge gegeben und angeordnet, daß als vorläufige Ordnung ausschließlich nur die Verordnung des Kreisamtes Bruck vom Jahre 1857 betreffend die Regelung der Schlakentrift zu republiciren sei. Gleichzeitig wurde auch angeordnet, daß zu der Localerhebung Sachverständige des Berg- und Hüttenfaches beizuziehen seien. Der letzteren Bestimmung war bei der inzwischen durchgeführten neuerlichen Localerhebung entsprochen worden, und die Sachlage war durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei nur insoweit geändert, daß statt der provisorischen Triftordnung die alte Verordnung des Kreisamtes Bruck aufrecht bestehen blieb; im Uebrigen wurde an der Aufstellung einer zweckentsprechenden neuen Triftordnung weiter gearbeitet.

Auf Grund dieser Vorarbeiten erfolgte nun die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 25. April 1874, nach welcher die Schlakentrift durch eine neue Triftordnung geregelt wurde.

Der Entscheidung entnehmen wir, daß die Bezirkshauptmannschaft vorerst den Act der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorgelegt hatte, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die früher eingebrachten Recurse. Der Erlaß beginnt daher mit der für unsere Frage wichtigen Bemerkung: Die k. k. Statthalterei habe die Verhandlungsacten mit dem Bemerken rückgesendet, „daß über die Zuläſſigkeit, den Umfang und die Dauer dieser Schlakenschwemmung, sowie über die Regelung derselben durch die Bezirksbehörde in erster Instanz zu entscheiden sei." Der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft beruft sich rücksichtlich der Beurtheilung der Zulässigkeit der Schlakentrift auf Artikel III Einführungsgesetz zum Wasserrechtsgesetze, und weist ausdrücklich auf die bereits erfolgte Genehmigung der Trift durch das Kreisamt Bruck hin, daher es sich gegenwärtig „nur mehr um den Umfang, die Dauer und die Regelung der Schlakentrift mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1857 eingetretene Vermehrung der Schlakenproduction handeln kann."

Die einen integrirenden Theil der Entscheidung bildende provisorische Schlakentriftordnung hält sich im Wesentlichen an die bereits früher aufgestellten Bestimmungen, welche aus der Natur einer, dritte Interessen möglichst schonenden Triftung sich ergeben: Beachtung des Wasserstandes, vom Wasser geschützte Lagerung der Triftmaterialien, Einhaltung einer bestimmten Korngröße, endlich Ausschluß specifisch schwerer Materialien, die das Wasser nicht fortbewegen kann, bilden die wichtigsten Bestimmungen derselben; ebenso wird die Triftaufsicht geregelt, und zwar durch Aufstellung eines Triftmeisters.

Der Erlaß ordnete ferner an, daß das Bachbett an einzelnen Stellen, an welchen es stark versandet war, geräumt werde; dies wurde aber dadurch gegenstandslos, daß bei der nun eingeführten geregelten Trift sehr bald der Bach selbst die Räumung besorgt hatte.

Bezüglich der Entschädigungsfrage ward bestimmt, daß die Triftgewerke Fürsorge zu treffen haben, „daß die durch die Triftung entstandenen Schäden ausgebessert und beziehungsweise vergütet und allfällige schädliche Schlakenanhäufungen im Bachbette entfernt werden."

Gegen diese Entscheidung wurde wiederum recurrirt. Die hierauf folgende Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 25. April 1874 zeichnet sich durch besondere Klarstellung der Rechtsfrage aus, daher wir derselben einige Sätze entnehmen.

Vor Allem wird constatirt, daß die namentlich angeführten Triftgewerke „den Vordernbergerbach seit jeher zur Schlakentrift und überhaupt zur Abführung der Abfälle der Eisenindustrie benützen — desgleichen werde der Straßenabraum in diesen Bach geworfen und verschwemmt. Diese Gepflogenheit rührt daher, daß im Vordernbergerthale der Raum zu beengt ist, um diese Abfälle in loco aufzubehalten und daß deren Weiterverfrachtung den Eisenindustriellen und dem Straßenärare schwere Kosten auferlegen würde. Ueber die Beschwerde der Wasserwerksbesitzer wurde die Triftung durch das Kreisamt Bruck im Jahre 1857 geregelt: „Kraft dieser Verordnung und des Artikels III der Kundmachung des W. R. G. vom 18. Jänner 1872 besteht daher zu Gunsten der erwähnten Parteien ein beschränktes Schlaken- rc. Triftrecht."

Im Uebrigen ändert die Entscheidung die Triftordnung in einzelnen weniger bedeutenden Punkten und regelt einzelne in den eingebrachten Recursen aufgeworfene Fragen. Die Entscheidung spricht sich dahin aus, daß die Triftordnung keine rückwirkende Kraft hat, daß Ersatzansprüche für die Vergangenheit besonders gestellt werden müßten, jedoch wahrscheinlich auf den Rechtsweg zu verweisen sein wären, endlich, daß die Triftordnung den Charakter eines Provisoriums hat und eventuelle Vervollständigungen nicht ausschließt.

Das Triftrecht wurde in der Entscheidung der k. k. Statthalterei Graz, wie schon erwähnt, als auf Grund der unvordenklichen Ausübung wie der Verordnung des Kreisamtes Bruck als zu Recht bestehend anerkannt. Als Gegenstand der Regelung wurde nur die Triftordnung angesehen und nur die Fürsorge für eventuelle später entstehende Schäden, nicht aber die Austragung vermuthlicher, bereits bestehender Schadenersatzansprüche in den Bereich der Entscheidung gezogen.

Es war daher auch nicht die Triftberechtigung von der Zustimmung der Wasserwerksbesitzer oder von einer vorhergehenden Auseinandersetzung mit denselben abhängig gemacht, wie es allerdings der Wunsch der nicht triftenden Wasserwerksbesitzer gewesen wäre. Nachdem es sich nicht um die Verleihung eines neuen Wasserbenützungsrechtes, sondern nur um die Regelung der Ausübung eines bereits bestehenden handelte, war dieser Vorgang auch dem Gesetze vollkommen entsprechend.

Von Interesse ist in der Entscheidung der Statthalterei die Bemerkung, „es sei durchaus nicht constatirt, ob die Schlakentrift oder die Mühlen am Vordernbergerbache älteren Ursprunges seien".

Die Triftordnung war nun eingeführt worden, und es kann wohl gesagt werden, daß die Handhabung den gehegten Erwartungen entsprach und thatsächlich die früheren Uebelstände entfielen. Der Bach hatte, nachdem ihm weiters keine unmögliche Leistung zugemuthet wurde, sein Bett bald in Ordnung gebracht, und ohne größere Aushebungsarbeiten waren die früher beanständeten Schlakenansammlungen verschwunden

Für die Triftgewerke brachte daher die über den Recurs der Wasserwerksbesitzer erflossene Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. März 1876 eine große Ueberraschung, als mit derselben auf Grund des § 18 das Wasserrechtsgesetzes „die fernere Benützung des Vordernbergerbaches zur Triftung nur gegen Widerruf und bis längstens Ende des Jahres 1878" gestattet wurde.

Nachdem der Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums bezüglich dieses wichtigen Punktes keine Begründung beigefügt ist, so läßt sich nicht ermessen, welche Erwägungen für diese Entscheidung, die in vollem Gegensatze zu jenen der unteren Instanzen steht, und die in ihrer Tragweite die Industrie des Vordernbergerthales auf das empfindlichste treffen konnte, maßgebend waren. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde gegen diese Entscheidung nicht eingebracht, und so entfiel auch diese Gelegenheit, die Motive des Ackerbauministeriums kennen zu lernen. Daß die Triftgewerke von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch machten, mag wohl theilweise auf die Neuheit der Institution des Verwaltungsgerichtshofes (im Jahre 1876) zurückzuführen sein; mehr noch dürfte die volle Ueberzeugung, daß eine Einstellung der Trift einfach unmöglich wäre, hiezu beigetragen haben.

Die Entscheidung ist in den wichtigsten Punkten so kurz gehalten, daß es schwer ist, eine Erörterung über das Meritorische derselben anzustellen. Nachdem der § 18 citirt wird, der ohne Zweifel nur für die Erwerbung, beziehungsweise Verleihung einer neuen Concession gilt, so muß man schließen, daß das Ministerium von einem rechtlichen Bestande der Triftung abstrahirt und sich damit in vollem Gegensatze zu den Entscheidungen der ersten Instanzen gestellt hat. Das Gleiche gilt gegenüber der Entscheidung des Kreisamtes Bruck vom Jahre 1857.

Während die ersten Instanzen unter Voraussetzung des rechtlichen Bestandes der Trift nur die Ausübung derselben regelten, trifft die Entscheidung der letzten Instanz das Recht als solches, und zwar unter Anwendung des § 18. Für die Dauer der beschränkt und auf Widerruf gestatteten Trift wurde gleichzeitig auch die Triftordnung mit einigen Modificationen festgestellt. Ueber die Entschädigungsfrage wurde nichts entschieden, und waren daher jedenfalls auch die Wünsche der recurrirenden Wasserwerksbesitzer nicht befriedigt.

Welcher Zustand war nun durch die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums geschaffen? Vorläufig war die Trift bewilligt und damit den augenblicklichen Bedürfnissen entsprochen. Die Gefahr, welche für die Interessen der Triftgewerke in der beschränkten Dauer sowie in der Verleihung auf Widerruf lag, wurde darum nicht in ihrer vollen Tragweite gewürdigt, weil es allgemeine Ueberzeugung war, die Behörde werde den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und endlich trotz der vorliegenden Entscheidung des Ackerbauministeriums auf eine definitive Triftordnung eingehen. Dieser Voraussetzung wurde auch von Seite der Behörde nicht allein durch wiederholte Verlängerungen des Triftprovisoriums entsprochen, es wurden vielmehr von derselben selbst jene Vorarbeiten eingeleitet, welche einer definitiven Triftordnung zweckmäßig vorangehen mußten. Mit diesen Vorarbeiten war außerdem noch die Regelung der Entschädigungsansprüche verbunden, welche in den Entscheidungen nicht enthalten war. So wurde denn die Schlakentrift nach Verlauf von 10 Jahren definitiv geregelt, und es kann der competenten Verwaltungsbehörde die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie trotz der in der Frage vielfach vorliegenden Schwierigkeiten endlich nach Jahren die Lösung dieser für den Bezirk hochwichtigen Frage durchgesetzt hat.

Den Gang der umfangreichen Verhandlungen von der Entscheidung des Ministeriums (19. März 1876) bis zur definitiven Regelung der Schlakentrift (durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 9. October 1885) wollen wir folgend kurz darstellen.

Nach Einführung der Triftordnung wurde eine Begehung des Bachbettes vorgenommen und wurden auch von den Betheiligten Gutachten über die Nothwendigkeit der Schlakentrift oder die Möglichkeit, diese Art des Transportes durch eine andere zu ersetzen, eingeholt. Die abgegebenen Gutachten wiesen alle nach, daß es unmöglich sei, ohne schwerwiegende Folgen für die Industrie die Schlakentrift durch eine andere Vorkehrung zu ersetzen, dasselbe hatten die Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz stets behauptet. Die Begehung des Bachbettes ergab, daß die geregelte Trift, welche den Bach nur nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, Schlakenanhäufungen nicht verursache, und daß die seinerzeit gerügten Uebelstände thatsächlich nur der ungeregelten Triftung zuzuschreiben waren. Es wurde daher auch nach Ablauf des ersten Provisoriums, d. i. mit Ende 1878, die Geltungsdauer der Trift auf drei Jahre erneuert, Ende 1881 wieder auf drei Jahre und Ende 1884 auf weitere drei Jahre, d. i. bis Ende 1887. Im Jahre 1885 wurde die Einleitung getroffen für die definitive Triftbewilligung und dafür eine neuerliche Begehung, sowie eine durch die Umstände nothwendige Redigirung der Triftordnung unter Theilnahme der Interessenten angeordnet.

Mittlerweile waren zwischen den Triftgewerken und den an der Trift nicht betheiligten Wasserwerksbesitzern Abfindungsverträge geschlossen worden, durch welche den letzteren für die ihnen aus der ordnungsmäßigen Triftung erwachsenden Nachtheile Entschädigungsbeträge zugesichert wurden. Wenn auch von Seite der Verwaltungsbehörde auf die Regelung der Entschädigungsfrage kein directer Einfluß geübt wurde, so wurde doch den betheiligten Triftgewerken nahegelegt, daß mit der Ordnung der Entschädigungen auch die einer definitiven Regelung der Trift entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt würden, während auch den Wasserwerksbesitzern endlich klar geworden war, daß sie überspannte Entschädigungsansprüche nicht durchsetzen konnten. Auf diesem Wege hat auch die Behörde, ohne daß in den früheren Entscheidungen die Entschädigungsfrage zum Austrage gekommen wäre, es doch erzielt, daß die scheinbar unaustragbaren Differenzen eine einverständliche Lösung fanden.

Die erwähnten Uebereinkommen wurden vor der Behörde abgeschlossen und bildeten dadurch einen wesentlichen Bestandtheil der Verhandlungsacten. Die Entschädigung beschränkt sich auf die aus der ordnungsmäßigen Triftung sich ergebenden Nachtheile, d. i. eine stärkere Abnützung der Wasserwerke, zeitweiliges Oeffnen der Sandkästen u. dgl. Für Schäden, welche eine ordnungswidrige Trift verursachen würde, bleibt die specielle Entschädigungspflicht aufrecht. Ihre definitive Regelung fand die Triftfrage in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 9. October 1885. In derselben wurde ausdrücklich auf Grund des § 15 W. R. G. das Triften von Schlaken, Schlakensand, anderen Abfällen der Eisenindustrie und Kohllösche im Vordernbergerbache nach Maßgabe der unter Einem erlassenen und einen integrirenden Bestandtheil dieses Erkenntnisses bildenden Triftordnung . . . . ." definitiv bewilligt.

Erwähnt muß werden, daß auch dieser Entscheidung Verhandlungen mit den höheren Verwaltungsinstanzen vorangegangen waren, was wohl auf die seinerzeitige Entscheidung des Ackerbauministeriums zurückzuführen ist. Thatsächlich hat, wie es auch dem Gesetze entspricht, die Verwaltungsbehörde erster Instanz die Entscheidung gefällt, unabhängig von der in der gleichen Sache vor neun Jahren erflossenen Entscheidung der dritten Instanz.

Nachdem gegen die genannte Entscheidung der ersten Instanz kein Recurs eingebracht wurde, ist selbe in Rechtskraft erwachsen, und wurde damit eine durch nahezu zwei Jahrzehnte anhängige Angelegenheit ausgetragen. Die in den letzten Jahren durchgeführten Entschädigungsverhandlungen hatten allerdings den Erfolg, daß gegen die Entscheidung nicht recurrirt wurde. Die Entscheidung war jedoch nicht von einer vorherigen Austragung der bestehenden Differenzen abhängig. Thatsächlich hat auch bei der letzten Begehungscommission ein Wasserwerksbesitzer Forderungen gestellt, welche über seine vertragsmäßigen Abmachungen hinausgingen, und wurde damit in der Entscheidung abgewiesen. Ebenso wären aber auch andere Entschädigungsansprüche abzuweisen, beziehungsweise einer besonderen Verhandlung vorzubehalten gewesen.

Auf die Bestimmungen der Triftordnung näher einzugehen, würde uns zu weit führen; wir erwähnen nur, daß den Triftgewerken durch dieselbe die Beschränkung auferlegt wird, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Baches, d. i. nach dem Wasserstande zu triften, daß für die aus dieser ordnungsmäßigen Triftung sich ergebenden Nachtheile die Wasserwerksbesitzer jährliche Entschädigungsbeträge beziehen, daß jedoch nebstbei die Triftgewerke für die Folgen einer ordnungswidrigen Trift haften.

Anzuführen wäre noch, daß von einer Beeinträchtigung der Fischerei überhaupt nie die Rede sein konnte, weil thatsächlich die Trift seit jeher bestand, und daß weiters diese Frage überhaupt nicht zur Sprache kam, weil die Fischereiberechtigungen einzelnen Triftgewerken zustehen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz bei der Störung im Besitze des Rechtes der Wassereinleitung zur Gewinnung eines Eisplatzes. Zu § 3, Al. 2 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93.

Der Meraner Eislaufverein belangte den B. und C. wegen Besitzstörung und führte in der Klage an, er habe die der Josepha Venter gehörige, an den Gratscher Fahrweg grenzende Kesselwiese in Pacht genommen und stehe ihm als Pächter das Recht zu, das Wasser aus dem nördlich gelegenen Etschwaale zur Gewinnung eines Eisplatzes vom Waale abzuleiten und in die Kesselwiese einzulassen. Im ruhigen Besitze dieses Rechtes sei nun Kläger in der Nacht vom 27. auf den 28. Jänner 1885 durch die Geklagten dadurch gestört worden, daß diese zwei Mal, um 6½ und 11 Uhr, das Wasser ableiteten und die Holzläden, welche das Wasser in die Wiese ableiteten, wegnahmen und sich zueigneten. Gegen die Klage erhoben die Geklagten die Incompetenzeinwendung, weil diese Angelegenheit in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehöre.

Die erste Instanz gab dieser Einwendung statt: in Anbetracht, daß die Beklagten behaupten, die Holzläden blos deswegen entfernt zu haben, um die Gefahr einer Stauung des Wassers im Etschwaale und dadurch einer Ueberschwemmung der umliegenden Grundstücke zu beseitigen; in Erwägung, daß klägerischerseits zugegeben wurde, daß damals in Folge der herrschenden Kälte ein Eisrinnen im Etschwaale stattfand, daß bei starker Kälte und häufigem Eisrinnen ein Ueberlaufen des Etschwaales möglich sei und daß die Vereinsleitung im Bewußtsein dieser Möglichkeit ihre Bediensteten beauftragt hatte, während der Dauer des Frostes mehrmals in der Nacht nachzusehen und das Geeignete gegen

das Ueberlaufen des Wassers vorzukehren; in der Erwägung, daß nach Art. II des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 64 (Wasserrecht für Tirol), die Ausübung von Wasserbezugsrechten und das bezügliche Verfahren sich nach diesem Gesetze zu richten hat, daß nach § 10 dieses Gesetzes durch die Wasserbenützung kein das Recht eines Anderen beeinträchtigender Rückstand und keine Ueberschwemmung fremder Grundstücke verursacht werden darf; daß nach § 16 dieses Gesetzes zu jeder Benützung des Wassers, woraus eine Einwirkung auf fremde Rechte entstehen kann, die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich ist; daß nach § 20 des Gesetzes Vorrichtungen zur Wasserbenützung in einem solchen Zustande herzustellen und zu erhalten sind, daß sie dem Eise einen thunlichst ungehinderten Abfluß lassen, wobei eventuelle Gebrechen durch die politische Behörde abzustellen sind; in Erwägung, daß das Klagebegehren auch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet ist, wobei nach den Bestimmungen der angeführten Gesetzesstellen nur die politische Behörde eine Entscheidung zu treffen befugt ist; in Erwägung endlich, daß nach § 75 dieses Gesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören und daß die Beklagten die Einwendung der Incompetenz erhoben haben.

Die zweite Instanz hat in Stattgebung des Recurses des Klägers die von den Geklagten erhobene Einwendung der Incompetenz des Gerichtes verworfen und dem Bezirksgerichte aufgetragen, in der Sache selbst zu entscheiden, und zwar in Erwägung, daß es sich im gegenwärtigen Falle ausschließlich darum handelt, zu untersuchen, ob die Geklagten durch die ihnen zur Last gelegte Handlung sich der widerrechtlichen Störung eines von dem klägerischen Vereine thatsächlich ausgeübten Wasserbenützungsrechtes schuldig gemacht haben oder nicht; in Erwägung, daß die Frage, ob Jemand im Besitze eines Rechtes gestört wurde, nicht der Entscheidung der Verwaltungsbehörden, sondern jener der Gerichte, und zwar um so gewisser unterliegt, als nach § 3, Al. 2 des Gesetzes vom 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ausdrücklich gewahrt erscheinen und schon zur Verhütung der Begründung eines neuen thatsächlichen Besitzes dem vorhandenen factischen Besitzstande, falls er widerrechtlich gestört wurde, der Schutz nicht verweigert werden darf.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat, den ordentlichen Revisionsrecurs der Geklagten als zulässig ansehend, mit Entscheidung vom 9. Juni 1885, Z. 6731, die obergerichtliche Verordnung mit Bezugnahme auf die Gründe derselben bestätigt. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner. — — —

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — Nr. 1. Gesetz vom 28. December 1882 für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau betreffend die Kosten der Erhaltung und Errichtung der Volksschulen und über die Schulfonde. — Nr. 2. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1884, Z. 22.312, betreffend die zu entrichtende Gebühr von der Entlohnung der als Religionslehrer verwendeten Weltpriester und anderer Lehrkräfte für die nicht obligaten Lehrfächer.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — Nr. 3. Abdruck von Nr. 5 R. G. Bl.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. — Nr. 4. Gesetz vom 28. December 1884, mit welchem einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 19. December 1874, Z. 37, und 26. October 1875, Z. 27, abgeändert werden. — Nr. 5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Februar 1885, Z. 1562, betreffend den Vorgang bei Gewährung von Schulbesuchserleichterungen an Privat-Volksschulen. — Nr. 6. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Jänner 1885, Z. 1526, an die Rectorate der k. k. technischen Hochschulen und das Rectorat der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, betreffend die Stellung der mit Titel oder Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors bekleideten Docenten.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Leiter der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Joseph Račič zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den beim Finanzministerium in Verwendung stehenden, mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath der Finanz-Landesdirection in Wien Franz Gnedt zum Oberfinanzrathe extra statum ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär Johann Kapf zum Sectionsrathe im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Viceconsul Victorin von Borheck den Titel eines Legationssecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Cavaliere Giuseppe Ballarini in Bologna zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Thomas Beynov zum unbesoldeten Viceconsul in Newport-Mon ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Ministerium des Innern Joseph Kupka den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Freudenthal in Schlesien Gustav Gabriel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthalterei-Secretäre Dr. Theophil Sozański, Ferdinand Ritter von Popiel, Victorin Reichelt, Dr. Edwin Płażek, Anton Lewicki und Sigismund Ritter von Rogoyski, dann den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Adam Ritter von Fedorowicz zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Titus Edlen von Karczewski, Sigismund Masiuk, Stanislaus Czerwiński, Karl Ladislaus Kurylowicz, August Grafen Dziedusżycki, Edmund Ritter von Romer und Boleslaus Ritter von Rozwadowski zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Polizeidirection in Lemberg Michael Zajączkowski zum Polizeicommissär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Eduard Effenberger zum Postrathe in Wien ernannt.

Erledigungen.

Secundararztensstelle mit 600 fl. Gehalt, Naturalquartier, Verpflegung erster Classe in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien und eine Hilfsarztensstelle mit 360 fl. Gehalt, Naturalquartier und Verpflegung zweiter Classe in eben dieser Anstalt, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 35.)

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.